

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/853 —

Aufhebbare Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Verwaltungsvereinfachung im Einfuhrbereich

B. Lösung

Abschaffung der Ausschreibung mit laufender Antragstellung
durch Änderung der Einfuhrliste

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/853 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 22. Februar 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Verordnung, die am 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 11. Januar 1984 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 13. Sitzung am 22. Februar 1984 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung bringt eine Neufassung der Einfuhrliste, die durch das ab 1. Januar 1984 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik notwendig geworden ist. Dieses Warenverzeichnis beruht auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE).

Außerdem wird mit der Verordnung das Verfahren der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA) aufgehoben. Die Einfuhr der Waren, die diesem Verfahren unterlag, ist de facto liberalisiert gewesen, de jure aber noch genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungserfordernis hat der besonderen Überwachung von Einfuhren aus Staatshandelsländern gedient. Wesentliche Marktstörungen sind bei dem im AmlA-Verfahren eingeführten Waren in den letzten Jahren nicht eingetreten, so daß Genehmigungsfreiheit hergestellt werden konnte. Im Falle künftiger Störungen besteht nach wie vor die Möglichkeit, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.

Durch die Aufhebung der AmlA entfällt das Antrags- und Genehmigungsverfahren; dadurch werden Wirtschaft und Verwaltung entlastet.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 22. Februar 1984

Kittelmann

Berichterstatter